

KFH

Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz
Conférence des Recteurs des Hautes Ecoles Spécialisées Suisses
Conferenza dei Rettori delle Scuole Universitarie Professionali Svizzere
Rectors' Conference of the Swiss Universities of Applied Sciences

Herrn Dr. Gregor Haefliger
Staatssekretariat für Bildung und Forschung
Abt. Nationale Forschung
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Bern, 22. Februar 2010

Vernehmlassung zur Totalrevision FIGG – Stellungnahme der KFH

Sehr geehrter Herr Haefliger

Besten Dank dafür, dass Sie der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH Gelegenheit geben, zur Totalrevision des FIGG Stellung zu nehmen.

Die KFH hatte bereits die Möglichkeit beim Erarbeiten der Vorlage im Rahmen einer Stakeholdergruppe mitzuwirken und an einer Vorkonsultation teilzunehmen. Verschiedene Anregungen und Anliegen sind in den vorliegenden Entwurf FIGG eingeflossen; andere fanden keine Aufnahme. Die KFH kommt in ihrer Stellungnahme teilweise darauf zurück.

Die KFH begrüsst die vorgeschlagene Neufassung des FIGG und beurteilt sie grundsätzlich sehr positiv. Den in ihrer Beurteilung erforderlichen Anpassungsbedarf konkretisiert sie im Folgenden direkt entlang des vorgelegten Gesetzestextes. Die KFH orientiert sich dabei an ihren wichtigsten Anliegen.

Anliegen der KFH

Wichtig für die KFH ist die uneingeschränkte Gleichbehandlung aller Hochschultypen in der Forschungs- und Innovationsförderung. Sie legt beim FIGG besonderen Wert auf die Berücksichtigung, dass zum schweizerischen Fachhochschulsystem neben den technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen gleichberechtigt auch die Bereiche Gesundheit, Soziale Arbeit und Künste gehören, zu deren Leistungsauftrag Forschung gehört, die jedoch auch in ihrer anwendungsorientierten Form in der Regel nicht auf direkte kommerzielle Nutzung ausgerichtet ist, obwohl sie auch der Innovation verpflichtet ist. Die Innovation bedeutet hier in erster Linie volkswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Nutzen. Das FIGG muss deshalb so ausgelegt sein, dass auch diese Fachhochschulbereiche am Wettbewerb um Forschungs- und Innovationsfördermittel des Bundes teilnehmen können. Dazu muss der dem FIGG zugrunde gelegte Innovationsbegriff etwas angepasst werden, sodass er sowohl (volks-)wirtschaftlichen als auch gesellschaftlichen Nutzen umfasst.

Die KFH begrüsst starke und optimal aufeinander abgestimmte Förderinstrumente und -institutionen. Systembedingt bildet für die Fachhochschulen die Förderung der wissenschaftsbasierten Innovation bzw. der anwendungsorientierten Forschung ein Schwergewicht. Entsprechend bedeutend sind für sie die gesetzlichen Grundlagen, die insbesondere die Kommission für Technologie und Innovation KTI betreffen. Die KFH ist an einer starken KTI interessiert. Im Rahmen der Totalrevision FIFG können SNF und KTI in ihren komplementären Aufgaben noch besser aufeinander abgestimmt werden. Die 2009 vom Parlament verabschiedete Teilrevision hat nicht das ganze Potenzial ausgeschöpft, das sich jetzt mit der Konzeption der Totalrevision ergibt. Für die KFH ist wichtig, dass das FIFG der KTI und dem SNF symmetrisch möglichst analoge Kompetenzen und Handlungsspielräume zuweist.

Ein weiteres Anliegen der KFH betrifft die Begriffsdefinition (die explikative Beschreibung des Spektrums von Forschungsarten sollte wieder aus Art. 2 entfernt und in die Botschaft aufgenommen werden) und eine konsequente Verwendung der Begriffe. Der verständliche Ansatz, die textlichen Fassungen unverändert aus der letzten Jahr verabschiedeten Teilrevision zu übernehmen, führt zu störenden Uneinheitlichkeiten (betroffen sind beispielsweise Ausdrücke wie „anwendungsorientierte Forschung“ und „Forschung und Entwicklung“) und kann Missverständnisse hervorrufen (beispielsweise „Verwertung des Wissens“).

Das FIFG schafft die Gesetzesgrundlage für die Unterstützung bei der Schaffung und beim Betrieb eines Innovationsparks von übergeordnetem nationalem Interesse. Im angelegten Konzept mit klaren Anforderungen an einen nationalen Innovationspark sieht die KFH einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Forschungs- und Innovationsstandorts Schweiz. Aus dieser Optik ist die Konzentration auf einen einzigen nationalen Innovationspark nachvollziehbar – auch im Sinne der Markengebung und der Promotion. Den A-priori-Fokus auf einen einzigen geografischen Standort (erläuternder Bericht) erachtet die KFH jedoch als Nachteil. Sie würde es begrüssen, wenn im Sinne der grösstmöglichen Wirkung und des optimalen Nutzens eines nationalen Innovationsparks auch ein allfälliges Konzept mit mehreren Standorten zum Zuge kommen könnte. Es ist durchaus vorstellbar, dass eine geeignete geografische Aufteilung auf zwei oder drei Standorte die Nutzung durch die in den entsprechenden Wirtschaftsräumen technologiespezifisch konzentrierten Unternehmen und Institutionen wesentlich steigern könnte (z. B. Medizinaltechnik-Unternehmen im westlichen Mittelland).

Die KFH-Position zu einzelnen Gesetzesartikeln

- Art. 2a: Der explikative Hinweis auf das mit dem Gesetz erfasste Spektrum der Forschungsarten („Sie umfasst alle Arten der Forschung ... anwendungsorientierten Forschung im öffentlichen Interesse“) kann zu Missverständnissen führen (auch Forschung im privaten Interesse kann wissenschaftlich sein).
→ *Antrag: Zweiten Satz streichen; Erläuterung in die Botschaft aufnehmen.*
- Art.2b: Der Innovationsbegriff ist zu eng gefasst. Er adressiert fast ausschliesslich die wirtschaftliche Nutzung (durch Unternehmen). Es gibt förderungswürdige anwendungsorientierte Forschung, welche Innovationsziele mittelbar unterstützt, beispielsweise indem sie Rahmenbedingungen verbessert, die zu Innovationsleistungen mit wirtschaftlichem Erfolg führen oder – etwa im Gesundheitsbereich oder in der Sozialen Arbeit – zwar nicht zu wirtschaftlichen Gewinnen führt, jedoch entscheidend dazu beiträgt, dass (volkswirtschaftliche) Kosten nicht entstehen (Produkte ... Dienstleistungen für die Gesellschaft).
→ *Formulierungsantrag: **Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch anwendungsorientierte Forschung und deren Verwertung.***
Die ökonomische Begründung von Innovation, die „Verwertung der Forschungsergebnisse zur

wirtschaftlichen Nutzung“, ist durch die Formulierung „Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft ...“ hinreichend abgedeckt. Die gesellschaftliche Nutzung von Forschungsergebnissen (etwa durch öffentliche Institutionen) bleibt jedoch im Gegensatz zur E-FIFG-Fassung eindeutig mitgemeint.

- Art 4. Abs. 1: → *Antrag: Aufgrund der Begriffsdefinition in Art. 2 kann „wissenschaftlich“ weggelassen werden („Innovation“ kommt ebenfalls ohne das Beiwort „wissenschaftsbasiert“ aus).*
- Art. 4. Abs. 2c: Die unter Ziffer 2 gewählte und aus dem E-HFKG übernommene Formulierung bringt nicht eindeutig zum Ausdruck, ob die Pädagogischen Hochschulen (PH) in die Forschungs- und Innovationsförderung einbezogen sind oder nicht, weil der E-HFKG mit dem Ausdruck „beitragsberechtigt“ nicht spezifiziert, welche Institutionen er unter „Hochschulen“ erfasst, sondern welche Institutionen nach E-HFKG berechtigt sind, Finanzhilfen in Form von Grundbeiträgen, Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträgen zu empfangen (Art. 47 E-HFKG schliesst die PH im Wesentlichen gerade von der Beitragsberechtigung aus).
→ *Antrag: Der E-FIFG muss klar zum Ausdruck bringen, dass die Pädagogischen Hochschulen ebenso wie die ETH, die kantonalen Universitäten und die Fachhochschulen zu den Hochschulforschungsstätten gehören (Bezug: E-HFKG Art. 2 Abs. 2).*
- Art. 5 Abs. 2g: → *Antrag: ersatzlos streichen.*
Die Aufgaben bzw. die Leistungsaufträge der Forschungsorgane sind andernorts – zum Teil im gleichen Gesetz – definiert bzw. sind teilweise durch Faktoren bestimmt, die ausserhalb des Kompetenzbereichs der Bundesgesetzgebung liegen. Art. 5 Abs. 2g steht teilweise im Widerspruch zu entsprechenden Bestimmungen. Zudem bleibt inhaltlich offen und ohne Aussagewert, was ein „angemessenes“ Verhältnis ausmacht.
- Art. 6: → *Antrag 1: Das FIFG stellt die grösstmögliche Kompetenzsymmetrie für SNF und KTI in ihren spezifischen Aufgabenbereichen her. In Abs. 3 ist deshalb die KTI ebenfalls als mögliche Beauftragte aufzuführen.*
Die Kompetenzsymmetrie erleichtert die gegenseitige Abstimmung und vereinfacht denkbare gemeinsame Programme bzw. Beteiligungen von SNF und KTI. Konsequenterweise sind auch die Art. 21, 34 und 35 vom Antrag betroffen.
→ *Antrag 2: Alle Auftragskompetenzen des Bundesrates in Art. 6 regeln. Es sind auch die Aufgaben gemäss E-FIFG Art. 26 in zusammengefasster Form (die detaillierte Liste aus Art. 26 – unter Einbezug der KTI und der Innovationsförderung – kann in die Botschaft aufgenommen werden) aufzuführen.*
- Art. 16: Ins Zentrum dieses Artikels gehört die wissenschaftsbasierte Innovation; sie soll umfassend in Abs. 1 aufgenommen werden.
→ *Formulierungsantrag: **Der Bund fördert die wissenschaftsbasierte Innovation, insbesondere die anwendungsorientierte Forschung sowie deren Verwertung.***
Im Sinne der konsistenten Begriffsverwendung empfiehlt sich, „Forschung“ statt „Forschung und Entwicklung“ zu schreiben (ebenso in den Artikeln 17 und 22).
- Art. 16 Abs. 2c schränkt in der jetzigen Formulierung den Wissens- und Technologietransfer auf ein Verhältnis zwischen Hochschulen und der Wirtschaft ein. Der Kreis der relevanten Innovationsteilnehmer ist weiter zu fassen, sodass er alle Hochschulforschungsstätten gemäss Art. 4 Abs. 2c sowie Institutionen des Gesundheitsbereichs oder des Kunstbereichs einschliessen kann.
Die Formulierung „Verwertung des Wissens“ kann im Kontext der Verwertung von Forschungsergebnissen für die wissenschaftsbasierte Innovation zu Missverständnissen führen. Gemeint ist in Art. 16 Abs. 2c in erster Linie die Verwertung des geistigen Eigentums an erzielten Forschungsergebnissen.
→ *Formulierungsantrag Abs. 2c: **die Verwertung des geistigen Eigentums an Immaterialgütern***

sowie den Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulforschungsstätten und Wirtschaft sowie Gesellschaft.

Die Präzisierung „an Immaterialgütern“ kann allenfalls weggelassen werden. Der Antrag betrifft auch Art. 18 Abs. 3, Art. 47 Abs. 1.

- Art. 17: → Antrag: „Forschung“ statt „Forschung und Entwicklung“ verwenden (siehe Art. 16).
- Art. 17 Abs. 2b: Die Verwertung der Forschungsergebnisse darf nicht ausschliesslich auf die kommerzielle (Markt) Umsetzung beschränkt werden; volkswirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Nutzungen müssen mitgemeint bleiben (siehe Art. 2b).
→ Formulierungsantrag: **Eine wirkungsvolle Umsetzung der Forschungsergebnisse kann erwartet werden.**
Der gekürzte Satz genügt. Durch die Neuformulierung von Art. 2b, 16 Art. Abs. 1 und durch die Bestimmungen 17 Abs. 2a und 2d ist hinreichend definiert, welche Wirkung die Bundesförderung erzielen soll.
- Art. 18 Abs. 3: → Formulierungsantrag: **Eine Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers sowie der Verwertung des geistigen Eigentums an Immaterialgütern erfolgt durch die Förderung des Informationsaustausches zwischen den Hochschulforschungsstätten und der Wirtschaft sowie der Gesellschaft.**
Die Präzisierung „an Immaterialgütern“ kann allenfalls weggelassen werden (siehe Art. 16 Abs. 2c).
- Art. 19: Gemäss Abs. 4 wählt der Bundesrat die Mitglieder der KTI und deren Präsidium. Unklar bleibt, auf wessen Vorschlag der Bundesrat die Wahl der KTI-Mitglieder vornimmt, das Gesetz soll dazu sinnvollerweise eine Aussage machen.
→ Antrag: Art. 19 Abs. 4 ist so anzupassen und zu ergänzen, dass die Bestimmung zum Ausdruck kommt, wonach der Bundesrat die Präsidentin oder den Präsidenten wählt und dieser oder diesem das Vorschlagsrecht für die Förderbereichspräsidentinnen und -präsidenten sowie die weiteren Mitglieder der KTI zukommt.
- Art. 21: → Antrag: Im Sinne der zum SNF analogen Kompetenzausstattung der KTI ist der KTI die Kompetenz zur Erstellung ihrer Reglemente einzuräumen (analog Art. 7 Abs. 3 für den SNF).
- Art. 22 Abs. 1: Auch hier ist die wissenschaftsbasierte Innovation in den Mittelpunkt zu rücken.
→ Formulierungsantrag: **Die KTI ist im Rahmen der Innovationsförderung das Förderorgan des Bundes für die wissenschaftsbasierte Innovation in allen Disziplinen, die an den Hochschulforschungsstätten vertreten sind.**
- Art. 22: → Antrag: Im Sinne der zum SNF analogen Kompetenzausstattung der KTI ist eine Bestimmung analog Art. 8 Abs. 3 für den SNF zu integrieren. Die in einer früheren Entwurfsfassung verwendete Formulierung „**Sie entscheidet im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten selbstständig über die geeigneten Instrumente und die Form der Förderung.**“ ist zweckmässig.
- Art. 26: → Antrag: Die KTI ist als mögliche Beauftragte einzubeziehen. Die Auftragskompetenzen des Bundes können in Art. 6 integriert werden (siehe Position zu Art. 6).
- Art. 34 Abs. 1 und 3: → Antrag: In die Bestimmung betreffend Rückforderung bei Pflichtverletzung ist auch die KTI einzubeziehen (Symmetrie zum SNF).
- Art. 35 Abs. 1 und 2: → Antrag: In die Bestimmung betreffend Rückzahlung bei wirtschaftlichem Nutzen und Gewinnbeteiligung ist die KTI ebenfalls einzubeziehen, weil entsprechende Forderungen in seltenen Fällen angebracht sein können.

- **Art. 47 Abs. 1 → Formulierungsantrag: Der Bund kann die Gewährung von Bundesmitteln an die Hochschulforschungsstätten an die Voraussetzung knüpfen, dass sie für ihre Forschungs- und Innovationsaktivitäten eine Strategie zur Verwertung des geistigen Eigentums an Immaterialgütern und zum Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulforschungsstätten und Wirtschaft sowie Gesellschaft vorlegen.**

Die Präzisierung „an Immaterialgütern“ kann allenfalls weggelassen werden (siehe Position zu Art. 16 Abs. 2c).

Die KFH dankt Ihnen für die Berücksichtigung ihrer Anträge.

Freundliche Grüsse

Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH



Marc-André Berclaz
Präsident



Thomas Bachofner
Generalsekretär